

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übereinkommen zur Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge; Ratifikation**

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (BGBl. III Nr. 6/2016 idF BGBl. III Nr. 140/2019). Gemäß den Beschlüssen der Bundesregierung vom 13. März 2019 (siehe Pkt. 6 des Beschl.Prot. Nr. 49) und vom 12. Juni 2019 (siehe Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 2) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurden Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Änderung dieses Übereinkommens aufgenommen.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 13. Jänner 2021 (siehe Pkt. 19 des Beschl.Prot. Nr. 44) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen zur Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (IGA-Änderungsübereinkommen) am 27. Jänner 2021 von Österreich gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens unterzeichnet. Gemäß der Erklärung der Euro-Gruppe vom 30. November 2020 ist es das gemeinsame Ziel, dass das IGA-Änderungsübereinkommen mit Beginn 2022 in Kraft tritt.

Das IGA-Änderungsübereinkommen soll daher von Österreich möglichst rasch ratifiziert werden.

Die mit der Durchführung des IGA-Änderungsübereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das IGA-Änderungsübereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat keinen politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des IGA-Änderungsübereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das IGA-Änderungsübereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Da anlässlich der Unterzeichnung des IGA-Änderungsübereinkommens nur die englische Sprachfassung genehmigt wurde, werden der Bundesregierung nunmehr auch die restlichen authentischen Sprachfassungen zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den Text des IGA-Änderungsübereinkommens in bulgarischer, dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

- das Übereinkommen zur Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (IGA-Änderungsübereinkommen) und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
- das IGA-Änderungsübereinkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
- nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das IGA-Änderungsübereinkommen zu ratifizieren.

12. März 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister